

S1 FLINTA* Statut

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: #6 Satzungsänderungen

1 Präambel

Das Genderstatut ist Teil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen. Frauen, Lesben, Inter*, Trans*, Nicht-Binär* und Agender* (Abgekürzt: FLINTA*s) sind negativ vom Patriarchat betroffen. Dabei werden FLINTA*s durch eine Fremdzuschreibung in bestimmte Gruppen ein- oder ausgeschlossen und dabei auf bestimmte, meist biologische, Merkmale, reduziert. Die selbstzugeschriebene Geschlechtsidentität von FLINTA*s wird dabei nicht beachtet und die heteronormative Zweigeschlechtlichkeit, also eine reine Existenz von heterosexuellen Männern und Frauen, wird vorgeschrieben. Die Diskriminierung ist dabei nur das Symptom eines gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisses: des kapitalistischen Patriarchats. Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen ist das Erreichen einer gerechten Gesellschaft, die für alle Geschlechter ein selbstbestimmtes und freies Leben bereithält. Dabei ist die Arbeit der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen intersektional. Das heißt, dass die Analysen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen entlang von Diskriminierungsebenen, wie Geschlecht, Ethnizität, Klasse oder Behinderung läuft und die Überlagerung dieser Ebenen in den Blick nimmt. Mit dem Genderstatut werden konkrete Maßnahmen bestimmt, die Positionen von FLINTA*s innerhalb des Verbandes stärken und eine Vernetzung auf allen Ebenen vorantreiben.

Frauen und genderqueere Personen werden im Patriarchat vorwiegend aufgrund der äußeren Zuschreibung als weiblich bzw. Frau, durch die äußere Erscheinung, vermeintlich natürlich weibliche Eigenschaften und die Abweichung der geschlechtlichen Selbstzuschreibung (Geschlechtsidentität) von der zweigeschlechtlichen Vorstellung von Mann und Frau, diskriminiert. Die Diskriminierung ist dabei nur das Symptom eines gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisses: des kapitalistischen Patriarchats. Die Nutzung des Begriffs "genderqueer" folgt einer Hinterfragung von Geschlecht als sozialer Kategorie und inkludiert alle Menschen, die sich den binären Kategorien von Mann und Frau nicht zugehörig fühlen. Somit ersetzt "genderqueer" in diesem Statut unter anderem Bezeichnungen wie nichtbinär und agender. Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen ist die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit, um eine wirkliche Gleichberechtigung im Verband und in der Gesellschaft zu erreichen. Mit dem Genderstatut werden konkrete Maßnahmen bestimmt, die Positionen von Frauen, inter*, trans* und genderqueeren Personen in der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen stärken. Wir sind uns bewusst, dass über das Genderstatut hinaus die Förderung und Vernetzung von Frauen, inter*, trans* und genderqueeren Personen Aufgabe des Gesamtverbandes auf allen Ebenen ist.

§1 Mindestquotierung

1. Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien der Landesmitgliederversammlung, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen sind mindestens zur Hälfte mit FLINTA*s Frauen, inter*, trans* und genderqueere Personen zu besetzen. Dieses Vorgehen wird Quotierung genannt. Plätze können nur von cis Männern, welche sich als solche identifizieren, besetzt werden, wenn

45 zuvor mindestens genauso viele FLINTA*sFrauen, inter*,trans* und
46 genderqueere Personen gewählt wurden. Die Plätze werden quotierte Plätze
47 bzw. offene Plätze genannt. Die Regelungen zur Quotierung gelten auch für
48 alle der GRÜNE JUGEND Grünen Jugend Niedersachsen untergeordneten
49 Gliederungen, im Besonderen für die Kreisverbände.

- 50 2. Steht bei Ämtern nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser
51 grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer FLINTA*Frau
52 oder einer inter*,trans* oder genderqueeren Person zu besetzen. Einmalige
53 Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person keine FLINTA*Frau, inter*,trans*
54 oder genderqueeren Person, so muss im Anschluss der Platz mindestens
55 ebenso lange mit einer FLINTA*Frau oder einer inter*,trans* oder
56 genderqueeren Person besetzt werden. Dies gilt auch für das Votum für den
57 Parteirat von BÜNDNIS 90/Die Grünen Niedersachsen.
- 58 3. Stellvertreter*innen oder Ersatzdelegierte sind so zu wählen, dass sie in
59 Verbindung mit den ordentlichen Plätzen quotiert sind.
- 60 4. Über die „Öffnung“ von quotierten Plätzen für den Fall, dass die
61 Mindestquotierung nicht eingehalten wird, kann das FLINTA*-Forum Forum für
62 Frauen, inter*,trans* und genderqueere Personen entscheiden

63 §2 FLINTA*-Forum Forum für Frauen, inter*,trans* und genderqueere Personen

64 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden Stimmberechtigten
65 FLINTA*Frauen, inter*,trans* und genderqueere Personen mit einfacher Mehrheit
66 beschließen, ob sie ein FLINTA*-Forum Forum für Frauen, inter*,trans* und
67 genderqueere Personen abhalten wollen. Die FLINTA*sFrauen, inter*,trans* und
68 genderqueere Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der
69 weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des Forums das Ergebnis dem gesamten
70 Gremium mit. Das FLINTA*-Forum Forum für Frauen, inter*,trans* und genderqueere
71 Personen gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Auf dem Forum können FLINTA*s:
72 die Frauen, inter*,trans* und genderqueere Personen:

- 73 • über die Öffnung von quotierten Plätzen für alle Kandidaten entscheiden, soweit
74 vorher zu besetzende quotierte Plätze nicht besetzt werden konnten,
- 75 • ein Votum der FLINTA*sFrauen, inter*,trans* und genderqueeren Personen
76 beschließen,
- 77 • ein Veto der FLINTA*sder Frauen, inter*,trans* und genderqueeren Personen
78 aussprechen.

79 (2) Öffnung von quotierten Plätzen:

- 80 • Sollte keine FLINTA* Frau, inter*,trans* oder genderqueere Person auf einem
81 quotierten Platz kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt.
82 Solange dies nicht im §2(1) geregelten FLINTA*-Forum anders bestimmt wird. Es
83 gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
- 84 • Offene Plätze müssen für den Fall, dass keine FLINTA* Frau oder eine inter*,
85 trans* oder genderqueere Person auf einem quotierten Platz kandidiert hat oder
86 gewählt wurde, unbesetzt bleiben. Das FLINTA*-Forum Forum für Frauen, inter*,
87 trans* und genderqueere Personen kann entscheiden, dass diese Plätze vollständig
88 oder teilweise für alle Mitglieder freigegeben werden.

Begründung

Begründung erfolgt mündlich

S2 Fördermitgliedschaft

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: #6 Satzungsänderungen

1 § 3a Fördermitgliedschaft

- 2 1. Eine Fördermitgliedschaft in der Grünen Jugend Niedersachsen ist für jede
3 natürlliche Person, welche dieser nahesteht, möglich.
- 4 2. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- 5 3. Die Fördermitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform
6 beantragt und bei positivem Entscheid des Landesvorstands vollzogen.
- 7 4. Die Fördermitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt oder die
8 Entscheidung des Landesvorstand analog zu § 3 Abs. 7 über den Ausschluss.

Begründung

Mit der Einführung der Fördermitgliedschaft schaffen wir eine wichtige zusätzliche Finanzierungsquelle für die Grüne Jugend Niedersachsen und reduzieren damit unsere Abhängigkeit von staatlichen Fördergeldern und Zuschüssen der Grünen. Eine breitere finanzielle Basis macht uns unabhängiger in unseren politischen Entscheidungen und gibt uns mehr Handlungsspielraum für eigene Projekte und Initiativen. Die Fördermitgliedschaft richtet sich an Menschen, die der Grünen Jugend nahestehen - ehemalige Mitglieder, Eltern von Mitgliedern, politische Unterstützerinnen oder andere Personen aus unserem Umfeld -, die unsere Arbeit gezielt finanziell fördern möchten. Durch regelmäßige Förderbeiträge können wir langfristig planen und sind weniger von schwankenden staatlichen Mitteln oder parteiinternen Zuweisungen abhängig. Die Fördermitglieder erhalten bewusst kein Stimm- oder Wahlrecht, um die demokratischen Strukturen des Jugendverbandes zu schützen, können aber über Kommunikation und Einladungen am Verbandsleben teilhaben. Die Aufnahme durch den Landesvorstand stellt sicher, dass nur vertrauenswürdige Unterstützerinnen Fördermitglieder werden. Diese finanzielle Unabhängigkeit stärkt unsere politische Handlungsfähigkeit und ermöglicht es uns, eigenständiger und flexibler zu agieren.

S3 FLINTA Rat

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: #6 Satzungsänderungen

1 §7 FLINTA*Rat:

- 2 1. Der FLINTA*Rat (F*R) ist das zweithöchste Beschlussfassende Gremium, die
3 Beschlüsse dieses Gremiums sind für die ganze Grüne Jugend Niedersachsen
4 bindend. Die Beschlüsse dürfen weder der Satzung der Grünen Jugend
5 Niedersachsen widersprechen noch der Bundessatzung. Genauso dürfen die
6 Beschlüsse nicht aktuell gültigen Beschlusslagen widersprechen.
- 7 2. Der F*R besteht aus allen Mitgliedern der Grünen Jugend Niedersachsen,
8 welche sich als FLINTA* (Frauen, Lesben, Inter, Nichtbinär, Trans oder
9 Agender) identifizieren.
- 10 3. Der F*R kann über inhaltliche Anträge abstimmen, diese Anträge müssen
11 zumindest mittelbar Themen behandeln, die eine FLINTA* Perspektive
12 notwendig machen.
- 13 4. Der F*R kann sowohl in Präsenz, wie auch online tagen. Mindestens einmal
14 jährlich sollte aber eine Präsenzveranstaltung stattfinden.
- 15 5. Für den F*R muss mindestens 2 Wochen vorher mit einer vorläufigen
16 Tagesordnung eingeladen werden.
- 17 6. Beschlussfähig ist der F*R wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde.
- 18 7. Der F*R gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 19 8. Die Wahlordnung greift unverändert.

Begründung

Mit der Einführung des FLINTA Rats schaffen wir eine wichtige Struktur, um FLINTA-Perspektiven systematisch in unsere politische Arbeit einzubringen. Obwohl wir uns als feministischer Jugendverband verstehen, zeigt die Erfahrung, dass FLINTA*-spezifische Sichtweisen in regulären Gremien oft nicht ausreichend berücksichtigt werden - sei es bei klassischen Gleichstellungsthemen oder bei scheinbar geschlechtsneutralen Politikfeldern wie Verkehr, Digitalisierung oder Wirtschaft, die aber unterschiedliche Auswirkungen auf verschiedene Geschlechter haben. Der FLINTARat kann als beschlussfassendes Gremium sicherstellen, dass diese Perspektiven nicht nur gehört, sondern auch verbindlich in unsere Beschlusslage einfließen. Gleichzeitig stärkt er FLINTA-Mitglieder in ihrem politischen Engagement und schafft einen Raum für Vernetzung und Empowerment. Als zweithöchstes Gremium nach der Landesmitgliederversammlung unterstreicht der FLINTARat die zentrale Bedeutung feministischer Politik für die Grüne Jugend Niedersachsen. Mit klaren Verfahrensregeln und der Beschränkung auf Themen mit FLINTA-Bezug gewährleisten wir, dass das Gremium zielgerichtet arbeitet und die demokratischen Strukturen unseres Verbandes ergänzt, ohne sie zu schwächen.

S4 Landesarbeitskreise

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: #6 Satzungsänderungen

1 § 7 Landesarbeitskreise

2 (1) In den Landesarbeitskreisen (LAKs) der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen können
3 sich die Mitglieder zusammenschließen und zu spezifischen politischen Themen
4 arbeiten(und dort an spezifischen Projekten arbeiten). Die Errichtung eines LAKs
5 muss bei der Landesmitgliederversammlung beantragt und mit einfacher Mehrheit
6 beschlossen werden.

7 (2) Die Mitglieder eines LAKs können Koordinator*innen wählen. Mindestens die
8 soll mit FIT*-Personen besetzt sein.(Die LAK's müssen eine Koordination wählen,
9 diese muss Quotiert besetzt werden)

10 (3) Die LAKs treffen sich in der Regel viermal im Jahr(in regelmäßigen
11 Abständen). Eines dieser Treffen soll in Form eines Seminars stattfinden.Sollten
12 Präsenzveranstaltungen stattfinden, werden den LAKs dafür in Absprache mit dem
13 Landesvorstand die benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt und
14 Fahrtkosten gemäß der Erstattungsordnung übernommen, soweit dies, dem Haushalt,
15 nach möglich ist.

16 (4) Bei der zweiten (ersten) Landesmitgliederversammlung im Jahr sollen die LAKs
17 über ihre Arbeit berichten.

18 5. Eine vorläufige Anerkennung durch den LaVo ist möglich.

19 6. Arbeitskreise werden für die Dauer von einem Jahr eingesetzt, ein
20 Fortbestehen kann von der Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

Begründung

Begründung erfolgt mündlich

S5 Protokolle Landesvorstandssitzungen

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: #6 Satzungsänderungen

- 1 (9) Der Landesvorstand tagt öffentlich, sofern nicht von diesem für einzelne
- 2 Tagesordnungspunkte anders beschlossen. Sitzungstermine und Tagesordnung werden
- 3 den GJN-Mitgliedern 2 Wochen (3 Tage) vorher und Protokolle 1 Woche nach der
- 4 LaVoSi per E-Mail zugänglich gemacht.(Protokolle müssen auf der nächsten
- 5 Landesvorstandssitzung beschlossen werden und dann innerhalb einer Woche den
- 6 Mitgliedern zugänglich gemacht werden)

Begründung

Begründung erfolgt mündlich

S6 Amtszeiten im Landesvorstand

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: #6 Satzungsänderungen

1 §6 Landesvorstand

2 (4a) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in dasselbe Amt nur
3 einmal möglich.(Im geschäftsführenden Vorstand nur einmal, im Beisitz zweimal
4 möglich). Halbjährige Amtszeiten werden bei der Wiederwahlregelung nicht
5 berücksichtigt. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier
6 Jahre nicht überschreiten

Begründung

Nicht alle Mitglieder können ein Amt im geschäftsführenden Vorstand übernehmen - wer studiert, eine Ausbildung macht, Care-Verpflichtungen hat oder andere zeitintensive Aufgaben zu bewältigen hat, kann oft nicht die intensive Arbeit im geschäftsführenden Vorstand leisten. Dennoch sind das engagierte Menschen, die wir im Verband brauchen und die auch länger mitarbeiten möchten. Als Beisitzerinnen lässt sich das Engagement oft besser mit dem eigenen Leben vereinbaren. Es wäre kontraproduktiv, diese wertvollen Mitglieder nach zwei Jahren aus dem Landesvorstand auszuschließen, nur weil sie nicht in den geschäftsführenden Vorstand gehen können oder wollen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung können alle entsprechend ihrer Möglichkeiten dauerhaft Verantwortung übernehmen - manche intensiv im geschäftsführenden Vorstand, andere kontinuierlich als Beisitzerinnen. Das stärkt die Vielfalt in unserem Landesvorstand und verbessert unsere politische Arbeit.

S7 Erweiterung des Landesvorstandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: #6 Satzungsänderungen

1 §6 Landesvorstand

- 2 2. Der Landesvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und
3 vier**(bis zu fünf)** Beisitzer*innen. Der geschäftsführende Vorstand, besteht
4 aus zwei Sprecher*innen, einer*einem Schatzmeister*in und einer*einem
5 politischen Geschäftsführer*in. Die Ämter werden in der oben aufgeführten
6 Reihenfolge gewählt. Die Sprecher*innenposten, der geschäftsführende
7 Vorstand, sowie der gesamte Vorstand sind quotiert zu besetzen.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung wollen wir den Landesvorstand der Grünen Jugend Niedersachsen organisatorisch und politisch stärken. In den letzten Jahren ist unsere Arbeit deutlich gewachsen: Immer mehr Kreisverbände entstehen und benötigen kontinuierliche Unterstützung, gleichzeitig wird die Koordinierung der landesweiten Aktivitäten anspruchsvoller. Um diese Aufgaben langfristig zu bewältigen, braucht es eine breitere personelle Aufstellung im Vorstand.

Die Möglichkeit, bis zu fünf statt bisher vier Beisitzerinnen zu wählen, erhöht die Handlungsfähigkeit und verhindert die Überlastung einzelner Mitglieder. Dadurch wird es für mehr Menschen einfacher, ein Vorstandsamt mit ihren jeweiligen Lebensrealitäten zu vereinbaren, was unsere Strukturen inklusiver macht. Gleichzeitig können Aufgaben besser verteilt und zusätzliche inhaltliche Schwerpunkte abgedeckt werden. Zugleich stärkt ein weiterer Platz die Repräsentation innerhalb des Vorstands. Besonders für FLINTA-Personen eröffnet sich dadurch mehr Raum, Verantwortung zu übernehmen und die Vielfalt unserer Mitgliedschaft sichtbar einzubringen.